BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 00/0214	
10 - Hauptamt			Datum: 10.05.2000	
Bearb.	: Frau Becker	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge	<u>Sitzungstermin</u>
Hauptausschuss	05.06.2000
Hauptausschuss	18.09.2000
Stadtvertretung	17.10.2000

Neufassung Rechnungsprüfungsordnung (RPrO)

Beschlussvorschlag

Die Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 00/0214 beschlossen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die derzeit gültige Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Norderstedt stammt vom 29. Mai 1979 (Anlage 2). Sie ist Grundlage für die Erfüllung der dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) durch die Gemeindeordnung (GO) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Zwischenzeitlich haben sich erhebliche Veränderungen im tatsächlichen Aufgabengebiet des RPA und in den Verwaltungsabläufen ergeben. Daneben sind Rechtsänderungen - insbesondere der GO - eingetreten. Mit dem vorliegenden Entwurf, der sich weitgehend an der alten RPrO orientiert, werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Ein Vorentwurf wurde zunächst mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechtsamt abgestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt hat hierzu mit Schreiben vom 24. Januar 2000 Stellung genommen und einzelne Änderungen angeregt (Anlage 3). Grundsätzliche rechtliche Bedenken von seiten des Rechtsamtes bestanden nicht. Hierauf wurde der Entwurf nochmals überarbeitet. Im Wesentlichen wurden die Anregungen des RPA berücksichtigt. Lediglich hinsichtlich der Prüfung bei städtischen Sondervermögen und Eigenbetrieben wird seitens der Verwaltung eine andere Auffassung vertreten und zur Beschlußfassung empfohlen. Im Übrigen wird zu den Ausführungen des RPA wie folgt Stellung genommen:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Zu 1.) und 2.):

Die vom Rechnungsprüfungsamt monierten Formulierungen in § 5 Ziff. 2 und 6 Abs. 3 des Entwurfes erfolgten aus Praktikabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zeitlichen Verzögerungen im Vergabeverfahren.

Gesetzlich zugewiesen sind dem RPA die Aufgaben nach § 116 Abs. 1 GO. Gemäß § 116 Abs. 2 GO können ihm durch Beschluss der Stadtvertretung weitere Prüfungsrechte übertragen werden. Ohne eine Zuweisung (generell oder im Einzelfall) darf das Rechnungsprüfungsamt diese Prüfungsaufgaben nicht wahrnehmen, ist auf die gesetzlichen Aufgaben nach § 116 Abs. 1 GO beschränkt (vergleiche Bracker/Dehn; GO für Schleswig-Holstein, § 116, Abs. 2; Ziff. 1). Es handelt es sich deshalb nicht lediglich um Prüfungsschwerpunkte, sondern um weitere, über den Rahmen des § 116 Abs. 1 GO hinausgehende Aufgaben.

Damit entscheidet die Stadtvertretung, ob und in welchem Umfang die Aufgaben nach § 116 Abs. 2 GO vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen werden sollen. Die vorgesehenen "Soll"-Vorgaben in § 5 Ziffer 2 schränken auch die inhaltliche Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nicht grundsätzlich ein, so dass die vom RPA vorgeschlagenen Änderungen aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich sind.

Zu 3.):

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 8 des Entwurfes ist die Formulierung, wie aus Anlage 1 ersichtlich, überarbeitet worden.

Es ist aber rechtlich nicht möglich, durch einseitigen Beschluss der Stadtvertretung dem Rechnungsprüfungsamt bzw. seinem Leiter / seiner Leiterin Teilnahmerechte gegenüber anderen, juristisch selbständigen Organen und Rechtspersönlichkeiten einzuräumen. Dies kann nur im Einvernehmen mit den jeweils Betroffenen geschehen. Die Einräumung von Teilnahmerechte ist auch nicht gesetzlich zwingend. Entsprechende Regelungen fehlen in anderen Prüfungsordnungen völlig. Durch die überarbeitete Formulierung wird dem Informationsrecht des Rechnungsprüfungsamtes umfassend Rechnung getragen.

Zu 4.):

Die in § 10 des Entwurfes gewählte Formulierung sollte erhalten bleiben, da § 116 Abs. 1 Nr. 4 GO nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit, also eine rückwärts gerichtete Rechts- und Tatsachenfeststellung bezüglich bereits erfolgten Verwaltungshandelns beinhaltet. Die im RPA vorhandenen fachübergreifenden Kenntnisse und Erfahrungen sollten aber auch genutzt werden, um mögliche Verbesserungen in den Verwaltungsabläufen für die Zukunft zu realisieren.

Zu 5.):

Obwohl die in § 13 Abs. 1 des Entwurfes gewählte Formulierung der Klarstellung diente wird die Anregung berücksichtigt.

Zu 6.):

Die vorliegende Formulierung des § 14 des Entwurfes trägt den Interessen des RPA Rechnung. Bereits durch die Unterrichtung über anstehende Prüfungen erhält das RPA die erforderlichen Informationen über Prüfungsfelder und sich eventuell ergebende Prüfungserfordernisse. Eine Ergänzung ist deshalb nicht notwendig.

Zu 7.):

Der Anmerkung des RPA zu § 16 Abs. 1 ist durch die Einfügung der Worte "frühzeitig" bzw. "rechtzeitig" umgesetzt worden. Zu § 16 Abs. 4 des Entwurfes kann auf die obigen Ausführungen zu § 5 Ziffer 2 des Entwurfes verwiesen werden (Ziffern 1.) und 2.)).

Zu 8.):

§ 22 Abs. 2 sollte aus Klarstellungsgründen nicht verändert werden, da der Rechnungsprüfungsausschuss aufgelöst wurde und die Aufgabe der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss zugewiesen wurde, ohne dass dieser Fachausschuss im Sinne der GO wäre.

Zu 9.):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind aus der alten Rechnungsprüfungsordnung die § 28 – 34 und 36 gestrichen worden. Sie stellten lediglich die Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen dar, die von der Leiterin/dem Leiter bzw. der Prüferin/dem Prüfer im Rahemn des Prüfungsplanes eigenverantwortlich beachtet und umgesetzt werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in